

**Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vorhaben der Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6, 95326 Kulmbach, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Schlämmen auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes in 95326 Kulmbach, Von-Linde-Str. 6 (Teile der Flurnummern 423/1, 423/3 und 434 der Gemarkung Melkendorf)

Die Drechsler Umweltschutz KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen und sonstigen Behandlung sowie zeitweiligen Lagerung von Schlämmen (nicht gefährliche Abfälle) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag beantragt.

Die Anlage soll auf einer kleinen Teilfläche des Betriebsgeländes in der Von-Linde-Str. 6 (Teile der Flurnummern 423/1, 423/3 und 434 der Gemarkung Melkendorf) errichtet werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.8.2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; als Verfahrensart ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorge-schrieben.

Für das Neuvorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da eine Anlage zur chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag beantragt wurde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 15.04.2024

Landratsamt Kulmbach

Ralf Schröter

Verwaltungsamtmann